



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
7. Juli 2020
Deutsch
Original: Englisch

Belgien und Deutschland: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018) und 2504 (2020) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10), 17. August 2015 (S/PRST/2015/15) und 8. Oktober 2019 (S/PRST/2019/12),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

hervorhebend, dass mehr als 11 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen und dass der grenzüberschreitende Mechanismus weiterhin eine dringende und vorübergehende Lösung zur Deckung des humanitären Bedarfs der Teile der Bevölkerung darstellt, die nicht im Rahmen der innerhalb Syriens durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden können,

zutiefst besorgt über die humanitäre Lage in Syrien und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, in der Erkenntnis, dass die Pandemie für das Gesundheitswesen und die sozioökonomische und die humanitäre Lage in Syrien eine enorme Herausforderung darstellt, und mit der Forderung nach Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Landesteilen,

unter Hinweis auf die in Resolution 46/182 der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze für die humanitäre Nothilfe achten und einhalten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Februar 2020 über die Prüfung alternativer Modalitäten für den Grenzübergang Al-Jarubija (S/2020/139), ferner Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden Einsätze der Vereinten Nationen (S/2020/401) und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, weiter dafür zu sorgen, dass umfangreichere humanitäre Hilfslieferungen in alle Landesteile gelangen,



Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Erbringung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen über Konfliktlinien hinweg zu verbessern, und allen maßgeblichen Parteien *nahelegend*, die sofortige und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe auch über Konfliktlinien hinweg auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs weiter zu fördern,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, die Bereitstellung prinzippetreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und [2504 \(2020\)](#), und erinnert daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

3. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Ramtha und Al-Jarubija, um einen Zeitraum von zwölf Monaten, das heißt bis zum 10. Juli 2021, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch angesichts der ernsten Gefahr, die von der COVID-19-Pandemie ausgeht, dem Sicherheitsrat spätestens bis Ende August 2020 über die Auswirkungen der Pandemie auf den Bedarf an humanitärer Hilfe und die Bereitstellung derselben, einschließlich medizinischer und chirurgischer Versorgungsgüter, auf dem direktesten Weg und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit an notleidende Menschen in ganz Syrien, auch in Gebieten, die derzeit nicht von der syrischen Regierung kontrolliert werden, insbesondere im Nordosten des Landes, sowie über die Entwicklungen beim Zugang über Grenzen und Konfliktlinien hinweg Bericht zu erstatten;

5. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt und Zugang beantragt haben;

6. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, verlangt erneut die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

7. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Anlieferung und Verteilung der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Auslieferung innerhalb Syriens besser zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution eine unabhängige Überprüfung der

Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen vorzunehmen und diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur weiteren Stärkung des Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen enthält, damit die humanitäre Hilfe die notleidenden Menschen auf den direktesten Wegen erreichen kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der maßgeblichen Parteien, einschließlich der syrischen Behörden, der in Betracht kommenden Nachbarländer Syriens und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten weiterhin auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der mit Resolution [2165 \(2014\)](#) und mit dieser Resolution genehmigten grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

9. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und [2504 \(2020\)](#) nicht befolgt werden;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
